

Ressort: Vermischtes

## EU-Kommission will irreführende Kosmetik-Werbung verbieten

Brüssel, 04.04.2013, 00:00 Uhr

**GDN** - "Falten weg über Nacht" - solche übertriebenen und irreführenden Werbesprüche für Kosmetik-Artikel will die EU-Kommission verbieten. Das berichtet die "Bild-Zeitung" (Donnerstagsausgabe) unter Berufung auf einen Verordnungsentwurf der EU-Kommission.

"Werbeaussagen müssen für den durchschnittlichen Endverbraucher klar und verständlich sein", heißt es laut "Bild-Zeitung" in dem Verordnungsentwurf. So müssten Werbeaussagen über eine bestimmte Eigenschaft eines Kosmetik-Produkts "durch hinreichende und überprüfbare Nachweise belegt werden". Es soll auch nicht mehr mit Eigenschaften eines bestimmten Bestandteils der Kosmetik geworben werden, wenn das Endprodukt diese Eigenschaft nicht besitzt. Außerdem muss die Konzentration beworbener Bestandteile der Kosmetika so hoch sein, dass sie auch eine Wirksamkeit entfalten können. Nach dem Plan der EU-Kommission darf die Kosmetik-Werbung auch nicht mehr der Eindruck erwecken, dass eine Kosmetik eine "einzigartige" Wirkung hat, wenn andere Produkte genauso wirken.

### Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-11151/eu-kommission-will-irrefuehrende-kosmetik-werbung-verbieten.html>

### Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

### Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

### Editorial program service of General News Agency:

United Press Association, Inc.  
3651 Lindell Road, Suite D168  
Las Vegas, NV 89103, USA  
(702) 943.0321 Local  
(702) 943.0233 Facsimile  
[info@unitedpressassociation.org](mailto:info@unitedpressassociation.org)  
[info@gna24.com](mailto:info@gna24.com)  
[www.gna24.com](http://www.gna24.com)